

**ÖffR** Rechtsprechungsübersicht

Jakob Becker\* und Justus Augustin†

**Rechtsprechungsübersicht im Öffentlichen Recht****Keine Unionsbürgerschaft durch den Erwerb eines »goldenen Passes«**EuGH, Urt. v. 29.4.2025 – C-181/23 –  
Kommission ./ Malta*Leitsätze der Redaktion*

1. Zwischen den Mitgliedsstaaten und seinen Staatsbürgern besteht ein Staatsangehörigkeitsband in Form eines besonderen Verbundenheits- und Loyalitätsverhältnisses, sowie der Gegenseitigkeit von Rechten und Pflichten.
2. Ein Mitgliedstaat missachtet das Erfordernis eines solchen besonderen Verbundenheits- und Loyalitätsverhältnisses und bricht damit unter Verstoß gegen Art. 20 AEUV und den in Art. 4 III EUV verankerten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit das gegenseitige Vertrauen, auf dem die Unionsbürgerschaft beruht, wenn er ein Einbürgerungsprogramm einführt und umsetzt, das auf einem Verfahren mit transaktionalem Charakter zwischen ihm und Personen beruht, an dessen Ende die Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaats und damit die Unionsbürgerschaft im Wesentlichen als Gegenleistung für im Voraus festgelegte Zahlungen oder Investitionen verliehen wird.

**Versammlungsverbot und Schutzwaffenverbot**EGMR, Urt. v. 20.5.2025 – 44241/20 –  
Russ ./ Deutschland*Leitsätze der Redaktion*

1. Die Teilnahme an einer friedlichen Versammlung darf grundsätzlich nicht strafrechtlich sanktioniert werden.
2. Das Verbot des Tragens von Schutzwaffen bei der Teilnahme an einer Versammlung verstößt nicht grundsätzlich gegen die Europäische Menschenrechtskonvention. Die Schutzwaffenverbotsregelungen (§ 17a VersG, § 9 NVersG) müssen konventionskonform ausgelegt werden.

**Drohneinsatz Ramstein**

BVerfG, Urt. v. 15.7.2025 – 2 BvR 508/21

*Von der Redaktion bearbeitete amtliche Leitsätze*

1. Der Bundesrepublik obliegt ein allgemeiner Schutzauftrag dahingehend, dass der Schutz grundlegender Menschenrechte und der Kernnormen des humanitären Völkerrechts auch bei Sachverhalten mit Auslandsberührung gewahrt bleibt.
2. Dieser Schutzauftrag kann sich unter bestimmten Bedingungen je nach Einzelfall zu einer konkreten grundrechtlichen Schutzpflicht verdichten.
  - a) Eine solche Schutzpflicht aus Art. 2 II 1 GG bezieht sich auf die Einhaltung des anwendbaren Völkerrechts zum Schutz des Lebens. Sie erfasst auch Gefährdungen, die von einem anderen Staat ausgehen.
  - b) Eine Eingrenzung dieser verfassungsrechtlichen Schutzpflicht auf deutsche Staatsangehörige oder Gebietsansässige sieht die Verfassung nicht vor.
  - c) Die Frage, ob ein hinreichender Bezug gegeben ist, ist anhand einer an den Umständen des Einzelfalls ausgerichteten wertenden Gesamtbetrachtung zu beantworten.
  - d) Erforderlich sind gewichtige Anhaltspunkte, die den Eintritt derartiger Verletzungen nicht bloß möglich erscheinen, sondern ernstlich befürchten lassen.

**Keine Altersgrenze für Anwaltsnotare**

BVerfG, Urt. v. 23.9.2025 – 1 BvR 1796/23

*Von der Redaktion bearbeitete amtliche Leitsätze*

1. Die Berufsfreiheit nach Art. 12 I GG hat eine wirtschaftliche und eine auf die Entfaltung der Persönlichkeit bezogene Dimension. Sie konkretisiert das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit im Bereich der individuellen Leistung sowie der Existenzgestaltung und -erhaltung und zielt auf eine möglichst unreglementierte berufliche Betätigung ab.
2. Die Altersgrenze ist grundsätzlich zur Erreichung der Ziele der Gewährleistung der Funktionstüchtigkeit der vorsorgenden Rechtspflege und der Verteilung von (gerechten) Berufschancen (noch) geeignet und erforderlich, aber nicht angemessen, weil sie in einem zu geringen Maße zu der Verwirklichung der Ziele beiträgt.

\* Der Autor *Becker* promoviert bei Prof. Dr. Dr. h.c. *Stoll* und arbeitet an dessen Lehrstuhl als wissenschaftliche Hilfskraft.

† Der Autor *Augustin* promoviert bei Prof. Dr. Dr. h.c. *Paulus* und arbeitet als wissenschaftlicher Mitarbeiter bei Milbank LLP in Frankfurt.

### Zeitliche Aspekte behördlicher Informationen und Warnungen

BVerfG, Beschl. v. 28.7.2025 – 1 BvR 1949/24

#### Leitsätze der Redaktion

1. Die Zweckerreichung einer staatlichen Warnung hängt maßgeblich von deren Aktualität ab.
2. Je größer der Abstand zum Gegenstand der Warnung ist, desto mehr wächst die Beeinträchtigung für die betroffenen Unternehmen.

### Zur Rechtmäßigkeit einer versammlungsbehördlichen Auflagenverfügung

OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschl. v. 12.8.2025 – 1 M 340/25 OVG

#### Leitsätze der Redaktion

1. An die von der Behörde anzustellenden Gefahrenprognosen sind wegen der Bedeutung von Art. 8 I GG hohe Anforderungen zu stellen. Es braucht tatsächliche Anhaltspunkte, um eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Gefahreneintritts zu begründen. Bloße Verdachtsmomente oder Vermutungen reichen nicht aus.
2. Die Prüfung der Voraussetzungen eines Versammlungsverbots hat von den Angaben der (nach dem GG nicht erforderlichen) Anmeldung auszugehen, soweit vorgegebene Planung und spätere Durchführung übereinstimmen.

### Rechtsbehelfe bei Kommunalwahlen

OVG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 25.8.2025 – 10 B 11032/25.OVG

#### Leitsätze der Redaktion

1. Eine Beschränkung des aktiven und passiven Wahlrechts im Rahmen einer Oberbürgermeisterwahl ist anhand eines strengen Maßstabes zu messen.
2. Auch bei der Oberbürgermeisterwahl muss der Kandidat die Gewähr dazu bieten, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten, was ein strengerer Maßstab als bei Art. 21 II GG ist, weil auch für Wahlbeamte eine Bereitschaft gefordert wird, für diese Ziele aktiv einzutreten.

### Versammlungsbeschränkung durch Lärmschutzaufgaben

OVG Lüneburg, Beschl. v. 12.9.2025 – 14 ME 3/25

#### Leitsätze der Redaktion

1. Eine technische oder anderweitige Lautstärkebegrenzung kann als milderes Mittel zu einer Ortsauflage in Betracht kommen, wenn die Einhaltung der Maximallautstärke gewährleistet ist.

2. Die Wahl der Mittel zur Sicherstellung der Maximallautstärke obliegt grundsätzlich dem Veranstalter der Versammlung.

### Kein Unterlassungsanspruch gegen Islamunterricht in alleiniger staatlicher Verantwortung

VG Wiesbaden, Urt. v. 2.7.2025 – 7 K 723/24.WI

#### Von der Redaktion bearbeitete amtliche Leitsätze

1. Aus dem Kooperationsgebot des Art. 7 III 2 GG folgt eine über die Erfüllung der »Primärpflicht« zur Schaffung der Bildungsinfrastruktur hinausgehende Verpflichtung des Staates, das zu unterlassen, was den Einrichtungsanspruch der Religionsgemeinschaften untergräbt.
2. In diesem Rahmen besteht ein »Wettbewerbsverbot« gegen staatliche Unterrichtsangebote und Maßnahmen, die den originären Einrichtungsanspruch vereiteln.
3. Aus dem Gebot der religiös-weltanschaulichen Neutralität folgt zugleich ein Verbot, bekenntnisorientierten Unterricht in alleiniger staatlicher Verantwortung anzubieten. Hier besteht auch ein subjektiver Anspruch der Religionsgemeinschaft auf Unterlassung.